

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Hansestadt Salzwedel

Az.: 15.11 611B10.02 / BOV Milchstraße Klötze

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ausführungsanordnung**

In dem Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

#### **die Ausführung des Bodenordnungsplanes Milchstraße Klötze mit Wirkung vom 1.10.2022**

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 Flurbereinigungsgesetz bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 Flurbereinigungsgesetz innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin fand statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel oder Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Salzwedel, den 15. August 2022

Im Auftrag

gez. Thomas Wagner

Dienstsiegel

## **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/  
Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach  
Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>.

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0

Telefax: +49 3931 633-100

E-Mail: [Poststelle-ALFF-Altmark@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle-ALFF-Altmark@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle ALFF Altmark

Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0

Telefax: +49 3901 846-100

E-Mail: [PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de)